

**Rechtliche und tatsächliche Kriterien der
Strafzumessung im deutsch-französischen Vergleich
Ein Beitrag zur Sanktionsforschung im Rahmen
des Laboratoire Européen Associé**

SUSANNE MÜLLER

I. Projektentwurf

Im Gegensatz zur Strafzumessungskonzeption in Deutschland und vielen anderen Ländern erfährt die Frage, nach welchen Kriterien das Strafgericht die konkrete Sanktion festsetzt, in Frankreich keine große Aufmerksamkeit. Dies ist zumindest aus deutscher Sicht um so erstaunlicher, als das französische Strafrecht eine erhebliche Bandbreite an Sanktionsarten vorsieht. So können im Bereich der Sanktionierung von Vergehen durch das Gericht neben oder anstelle von Freiheitsstrafe und Geldstrafe gemeinnützige Arbeit, Führerscheinentzug bzw. -sperrung, Verbot der Ausübung unterschiedlichster Rechte wie zum Beispiel der Fahrerlaubnis oder des Rechts, mit Schecks zu zahlen, als selbständige, von der Art der Anlasstat unabhängige Rechtsfolgen verhängt werden. Im Gegensatz zum deutschen Recht, das eine Vollstreckungsaussetzung nur bei Freiheitsstrafen kennt, können in Frankreich nahezu alle diese Strafarten zur Bewährung ausgesetzt werden. Für die Gefängnis- und die Geldstrafe besteht zudem die Möglichkeit, ihre nur teilweise Vollstreckung anzuordnen und den verbleibenden Teil bereits im Urteil zur Bewährung auszusetzen. Der am 01.03.1994 in Kraft getretene neue Code Pénal hat zudem die bis dahin im Gesetz vorgesehenen Mindestgrenzen der Strafen für Vergehen und Übertretungen – mit Ausnahme der gemeinnützigen Arbeit (Art. 131-8 und 131-17 C.pén.) – aufgehoben und bestimmt nur noch die Obergrenze (Art. 132-18 C.pén.). Innerhalb dieses erheblichen Spielraums wurden dem Gericht (erst) durch den neuen Code Pénal nur in zwei Fallgestaltungen Begründungspflichten auferlegt,

nämlich wenn das zur Aburteilung von Vergehen zuständige Korrekionalgericht Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt (Art. 132-19 Abs. 2 C.pén. i.V.m. Art. 362 C.proc.pén.) oder wenn es als Zusatz- oder Alternativstrafe auf eine strafrechtliche Ausweisung (*interdiction du territoire français*) gegenüber einem aufenthaltsgeschützten Ausländer erkennt (Art. 131-30 Abs. 4 C.pén.). Ansonsten gilt nach wie vor in ständiger Rechtsprechung der Cour de cassation, dass die Strafzumessung innerhalb der Grenzen des Gesetzes auf einer eigenständigen Befugnis des Richters beruht, über die er keinerlei Rechenschaft schuldet. Dementsprechend minimal wird das Thema in der strafrechtlichen und strafprozessualen Literatur behandelt. Kriminologische Forschungen wurden in weit geringerem Umfang durchgeführt als in Deutschland oder den angelsächsischen Ländern.

Das 1999 begonnene und 2002 beendete Dissertationsvorhaben unternimmt den Versuch, diese Eigenart des französischen Sanktionsrechts aus historischer Perspektive vor dem Hintergrund des deutschen Strafzumessungsverständnisses nachzuvollziehen. Hierfür werden die dem französischen Strafgericht zur Auswahl stehenden Strafarten und, soweit vorhanden, ihre Anwendungsvoraussetzungen ebenso dargestellt wie die gesetzlichen Strafzumessungsvorschriften und ihre Ausgestaltung durch die Rechtsprechung. Außerdem werden die strafprozessualen Regeln untersucht, denen die Festsetzung der Strafe durch das Gericht und die Darstellung dieser Entscheidung in den drei weitgehend verschiedenen Verfahren für die Aburteilung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen unterliegen. Weiter werden die rechtsdogmatische und die rechtspolitische Diskussion dieser Fragen in Frankreich erörtert.

Parallel zu dieser theoretischen Erörterung wurde ein empirisches Forschungsprojekt durchgeführt, in dessen Rahmen ein in deutscher und französischer Sprache verfasster, inhaltlich aber identischer Fragebogen an Richter im badisch-elsässischen Grenzgebiet verteilt wurde. In dem Fragebogen werden Strafvorschläge für fiktive Fälle aus dem Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität erbeten sowie Fragen zu verschiedenen Themenbereichen gestellt, die für die Praxis der Strafzumessung von Bedeutung sein können. Die Auswertung dieses Forschungsvorhabens ist abgeschlossen und wird demnächst als Monographie veröffentlicht.

II. Ergebnisse

Im Folgenden werden zunächst die Grundzüge der französischen Rechtslage, wie sie in der Dissertation erarbeitet wurden, dargestellt. Auf dieser

Grundlage und vor dem Hintergrund des hiervon in vielerlei Hinsicht divergierenden deutschen Rechts, dessen Kenntnis hier vorausgesetzt werden muss, wird sodann ein Abriss der Ergebnisse des empirischen Pilotprojektes gegeben.

1. Theoretischer Teil

Die durchgeführte Analyse der französischen Rechtslage erlaubt die Schlussfolgerung, dass die rechtsdogmatische und rechtspolitische Diskussion der richterlichen Strafzumessungsfreiheit in unserem Nachbarland aus historischen Gründen von der Gleichsetzung zwischen Strafmilderung und richterlicher Ermessensfreiheit einerseits, Beschränkung des richterlichen Auswahlermessens und höherer Repressivität des Strafsystems andererseits geprägt ist. Diese Polarisierung wird erst in jüngster Zeit von Teilen der Strafrechtswissenschaft in Frage gestellt und aus rechtsstaatlichen Gründen eine Beschränkung des Ermessensspielraums bzw. zumindest eine Begründungspflicht gefordert.

1.1 Die historische Entwicklung der materiellen Rechtslage

Die Auswüchse willkürlicher Strafjustiz zur Zeit des Ancien Régime hatten zu einem erheblichen Misstrauen gegenüber einer unbegrenzten richterlichen Entscheidungsfreiheit geführt. Ziel der Kodifikation des Strafrechts zu Beginn der französischen Revolution war es daher, die Willkür in der Strafjustiz zu beenden und die Vorstellungen der Aufklärung über Gewaltenteilung und die Herrschaft des Volkssouveräns ohne Abstriche umzusetzen. Daher wurden Laiengerichte, bestehend aus neun Geschworenen und drei Berufsrichtern, geschaffen, die bis heute zur Aburteilung von Verbrechen zuständig blieben. Zudem sah das Gesetz für den damals sehr großen Bereich der Verbrechenstatbestände Fixstrafen vor, so dass sich die Kompetenz der Gerichte allein auf die Feststellung der Schuld, nicht aber auf die Auswahl der Strafe bezog, die sich zwingend aus dem Gesetz ergab. Letzteres erwies sich allerdings in vielen Fällen als unvereinbar mit dem gleichzeitig verfolgten Ziel, eine Humanisierung des Strafrechts herbeizuführen. Erste Reformversuche auf der Basis dieses idealistischen Modells konnten angesichts von Schreckensherrschaft, Bürgerkriegen und schließlich der Machtübernahme Napoleons nicht weitergeführt werden.

Der Code Napoleon von 1810 verschärfte teilweise die Strafen gegenüber der Rechtslage von 1791 und führte bei einigen Verbrechenstatbeständen Strafrahmen anstelle der bis dahin geltenden Fixstrafen ein. Die Min-

destrafen waren hierbei nach wie vor zwingend und sehr hoch. Er verfolgte hiermit eine rein utilitaristische, auf Abschreckung ausgerichtete Zielsetzung.

Vor diesem Hintergrund veränderte sich die Einschätzung der richterlichen Ermessensfreiheit: War sie unter dem Ancien Régime Zeichen staatlicher Willkür, wurde sie nun als probates Mittel angesehen, um Unzuträglichkeiten des bald als nicht mehr zeitgemäß angesehenen Code pénal von 1810 abzumildern. Daher entschied sich der Gesetzgeber bereits 1832, den unbenannten allgemeinen Strafmilderungsgrund der *circonstances atténuantes* einzuführen. Er verzichtete hiermit darauf, das Verhältnis von Tat und angemessener Sanktion selbst neu zu definieren, und legte die allgemein für erforderlich gehaltene Strafmilderung in die Hand der Gerichte. Auch das Prinzip der Volksjury in Verbrechenverfahren trug zu diesem Wandel der Einschätzung der richterlichen Ermessensfreiheit bei: Die Geschworenengerichte sprachen immer wieder Täter allein aus dem Grunde frei, weil ihnen die zwingend vorgeschriebene Strafe als zu hart erschien. Um dies zu vermeiden, erhielten die Geschworenen im Laufe der Zeit mehr und mehr Einfluss auf die Strafzumessung, und zwar zunächst ausschließlich im Interesse einer Strafmilderung.

Aus dieser Entwicklungsphase stammt die Vorstellung, dass richterliche Ermessensfreiheit ein notwendiges Regulativ zu einer im Einzelfall unangemessenen gesetzlichen Strenge ist bzw., aus anderer Perspektive, dass die vom Gesetz zu Recht vorgesehene Repression von Straftaten durch eine zu weitgehende, ausschließlich dem Ziel der Strafmilderung verpflichtete Ermessensfreiheit der Gerichte in Frage gestellt werde.

Die Gesetzestechnik, Strafmilderungen durch Generalklauseln zu ermöglichen, wurde in Frankreich bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts immer wieder angewendet. Bereits Ende des 19. Jahrhunderts wurde sie mit der Einführung der Strafaussetzung zur einfachen Bewährung (*sursis simple*), also ohne Bewährungsaufgaben, fortgesetzt: Ein Gesetz vom 18.03.1891 erlaubte die Bewährungsaussetzung sowohl von Gefängnisstrafen als auch von Geldstrafen unter der Bedingung, dass es sich um einen Ersttäter handelte. Weitere Bedingungen stellte das Gesetz, im Gegensatz zu den Forderungen seines Wegbereiters, des Senators Bérenger, nicht auf. 1958 wurde die Möglichkeit eingeführt, eine Gefängnisstrafe auch für bereits vorbestrafte Angeklagte zur Bewährung auszusetzen und dabei Auflagen und Weisungen zu verhängen (*sursis avec mise à l'épreuve*). Auch hier sah das Gesetz mit Ausnahme bestimmter formaler Voraussetzung wie den

Ausschluss bei erheblicheren Vorstrafen keine Bedingungen insbesondere prognostischer Art vor, die zur Gewährung dieser Strafaussetzung erfüllt sein müssten. Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts bediente der Gesetzgeber sich erneut der Technik gesetzlicher Generalklauseln, um der zunehmenden Kritik an zwingend und teilweise verdeckt eintretenden Nebenfolgen strafrechtlicher Verurteilungen zu begegnen: Mit Hilfe einer Generalklausel ermöglichte er es den Gerichten, von den im jeweiligen Tatbestand zwingend vorgesehenen Nebenfolgen, beispielsweise Berufsverbote, zu befreien, ohne dass die somit nur noch scheinbar zwingenden Gesetze geändert wurden oder hierfür irgendwelche Voraussetzungen erfüllt sein mussten.

In den folgenden Jahrzehnten änderte sich die Sichtweise: Nunmehr sollten neue kriminalpolitische Vorstellungen umgesetzt werden, die sich nicht mehr mit einer vermeintlich zu großen Strenge des Gesetzes, sondern damit befassten, dass die bis dahin gesetzlich vorgesehenen Sanktionen ihrer Art nach dem Einzelfall nicht gerecht würden. Eine größere Flexibilisierung der Strafarten sollte eine bessere Individualisierung der Sanktion ermöglichen, die hierdurch spezialpräventiv effektiver werden sollte. Die in dieser Zeit international verbreitete Vorstellung einer Behandlung und Resozialisierung der Täter wurde durch die Vertreter der *défense sociale nouvelle* mit den präventiven Zielsetzungen der Sozialverteidigung verbunden, wie sie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts insbesondere in Italien entwickelt worden waren. Dieses veränderte Verständnis des Strafzwecks und der hierfür tauglichen Sanktionen wurde aber weiterhin mit dem seit 1831 erprobten Mittel sanktionsrechtlicher Generalklauseln verfolgt. So wurden zunächst im Vergehensbereich, inzwischen aber auch bei Übertretungen mehr und mehr neue Strafarten eingeführt.

Zu diesem Zweck erlaubte zunächst ein Gesetz vom 11.07.1975, Nebenstrafen, die in Vergehenstatbeständen zusätzlich zu Gefängnis- oder Geldstrafe vorgesehen waren, anstelle dieser als Hauptstrafe zu verhängen. Solche Nebenstrafen betrafen beispielsweise die Fahrerlaubnis oder die Berufsausübung, aber auch die Ausweisung gegenüber Ausländern oder die so genannte *interdiction de séjour*, die in einem Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte oder Gegenden und Unterstützungs- sowie Überwachungsweisungen besteht. Gleichzeitig führte das Gesetz auch selbständige Alternativstrafen ein, die ebenfalls anstelle einer im Vergehenstatbestand vorgesehenen Gefängnisstrafe verhängt werden konnten. Diese wurden in allgemeiner Form bestimmt und enthielten auch hinsichtlich ihres Strafrahmens

keine Abstufungen danach, wie hoch die im jeweiligen Tatbestand angedrohte Gefängnisstrafe war. Das Gesetz stellte keinerlei Voraussetzungen dafür auf, wann anstelle der tatbestandlich vorgesehenen Gefängnisstrafe eine Zusatz- oder Alternativstrafe verhängt werden sollte. Die durch das Gesetz vom 11.07.1975 ebenfalls eingeführte Möglichkeit, von Strafe trotz eines Schuldspruchs abzusehen, war zwar an bestimmte Voraussetzungen wie die Schadenswiedergutmachung und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens bereits vor der Hauptverhandlung geknüpft. Da aber auch diese Entscheidungen nach der Rechtsprechung der Cour de cassation nicht zu begründen sind (s. u. Ziff. II. 1. 2.), erschöpften sich diese Bedingungen in einem Appell an die Gerichte und hatten keine rechtliche Verbindlichkeit.

Durch Gesetz vom 10.6.1983 wurden sodann die gemeinnützige Arbeit und die Geldstrafe in Tagessatzform als weitere Alternativstrafen zur Gefängnisstrafe eingeführt, wobei die klassische Geldstrafe in Summenform als Hauptstrafe daneben erhalten blieb. Auch dieses Gesetz sah keine Voraussetzungen vor, unter denen auf diese neuen Strafarten anstelle der Gefängnisstrafe zurückgegriffen werden sollte.

Diese Rechtslage hat sich mit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 01.03.1994 nicht entscheidend verändert. Im Gegenteil ist es nun möglich, die genannten Alternativ- und Ersatzstrafen auch anstelle der im Tatbestand angedrohten Geldstrafe zu verhängen, was die Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Strafarten weiter kompliziert und die Weite des strafrichterlichen Ermessens in der Sanktionsfindung jedenfalls im Bereich der Aburteilung von Vergehen und Übertretungen erhöht. Der Wegfall der gesetzlichen Mindestgrenzen für den Vergehens- und Übertretungsbereich im neuen Code pénal stellt demgegenüber tatsächlich keine Erweiterung der Ermessensfreiheit dar, da diese auch zuvor durch das Rechtsinstitut der *circonstances atténuantes* nicht mehr verbindlich waren.

Ebenfalls seit der Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurde gleichzeitig erneut ein repressives Strafmodell vertreten. Im Rahmen dieser Diskussion erhielt das erkennende Gericht mehr und mehr Kompetenzen, bereits im Urteil auch Entscheidungen hinsichtlich der späteren Strafvollstreckung zu treffen. Hierdurch sollte eine größere Repressivität des Sanktionensystems erreicht werden. Die eigentlich für die Strafvollstreckung zuständigen Strafvollstreckungsrichter wurden nämlich als zu milde und nachlässig angesehen. So verfügt das erkennende Gericht inzwischen über

eine sehr weitgehende Freiheit, im Wege der so genannten *période de sûreté* bei schweren Straftaten einen langandauernden Ausschluss von Vollzugslockerungen bereits im Urteil anzuordnen, aber auch von einer bei den schwersten Straftaten kraft Gesetzes eintretenden Sicherheitsperiode zu befreien, ohne dass hierfür irgendwelche Kriterien vorgesehen sind oder diese Entscheidung begründet werden müsste. Rechtsstaatlich bedenklich erscheint die durch Gesetz vom 10.06.1983 eingeführte Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckbarkeit von Alternativstrafen und Bewährungsaufgaben, die auch im Interesse einer effizienteren Resozialisierung liegen soll.

Gleichzeitig wurden die Flexibilisierungen, die in den Jahrzehnten zuvor im Interesse einer Strafmilderung ermöglicht worden waren, verantwortlich gemacht für einen beobachteten Kriminalitätsanstieg. Hieraus leitete sich das Bestreben ab, die richterliche Entscheidungsfreiheit in der Strafzumessung in weiten Bereichen abzuschaffen und die Strafgerichte statt dessen aus generalpräventiven Gründen unter bestimmten Umständen zu der Verhängung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu zwingen. Der Versuch einer Umsetzung durch das Gesetz „*sécurité et liberté*“ vom 02.02.1981 wurde allerdings nach einem Wechsel der politischen Mehrheiten bald rückgängig gemacht.

Durch die sehr heftig geführte politische Auseinandersetzung über dieses Gesetz war aber erneut die Sichtweise bestätigt worden, wonach richterliche Ermessensfreiheit bei der Straffestsetzung mit der – begrüßten oder bekämpften – Absenkung der Strafen gleichzusetzen sei, eine Einschränkung derselben dagegen mit einem repressiveren Strafsystem. Dass mittlerweile auch Entscheidungsspielräume bestanden, die zu einer Verschärfung der in den Tatbeständen vorgesehenen Reaktion führen konnten, wurde ebenso wenig erörtert wie die rechtsstaatliche Problematik der begründungsfreien und nicht kontrollierbaren Ermessensausübung. Die kriminalpolitische Diskussion betraf dementsprechend nicht das übereinstimmend verwendete Mittel einer Ausdehnung der Strafzumessungsfreiheit, sondern den verfolgten Zweck, nämlich die Verschärfung oder Milderung der staatlichen Reaktion auf Strafrecht.

1.2 Begründungspflicht und Kassation

Der materiellen Rechtslage eines weitgehenden Auswahlermessens bei der Strafzumessung entspricht das nahezu völlige Fehlen einer Begründungspflicht solcher Entscheidungen.

Urteile der Geschworenengerichte sind traditionell nicht zu begründen. Dies hängt nicht nur mit der Schwierigkeit zusammen, die Berufsrichter Entscheidungen begründen zu lassen, bei denen sie möglicherweise von der neunköpfigen Jury aus Laien überstimmt worden sind, sondern auch mit dem Verständnis der Jury als Volkssouverän, der sich für seine innere Überzeugung vor niemandem zu rechtfertigen braucht.

Die Cour de Cassation verlangt aber auch von den Polizei- und Korrekionalgerichten traditionell und bis heute grundsätzlich keine Begründung der Sanktionsauswahl, sondern ist der Ansicht, dass *la détermination de la peine par les juges dans les limites prévues par la loi, relève d'une faculté dont ils ne doivent aucun compte*, dass also die Festsetzung der Strafe durch das Gericht in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen auf einer eigenen Entscheidungskompetenz des Gerichts beruhe, über die es keine Rechenschaft schulde, jedenfalls solange der Gesetzgeber nichts anderes vorschreibt. Soweit instanzgerichtliche Urteile eine freiwillige Strafzumessungsbegründung enthalten, wird diese in der Kassation allerdings auf Rechtsfehler geprüft. Die Cour de cassation hebt dabei auch solche Urteile auf, die versuchen, Regeln für die Strafzumessung zu entwickeln: Hiermit würde gegen Art. 5 Code civil verstoßen, der es den Gerichten untersagt, im Einzelfall durch allgemeine, von ihnen aufgestellte Regeln zu entscheiden. Das Verhältnis zur rechtsgestaltenden Funktion der Rechtsprechung wird dabei nicht problematisiert.

Die herrschende Literatur begründet die Zurückhaltung der Cour de Cassation in der Kontrolle der Strafzumessung damit, dass es sich hierbei um eine reine Tatsachenfrage handle. Allerdings werden auch andere anerkannte Tatsachenfragen wie zum Beispiel die Beweiswürdigung in der Kassationsbeschwerde auf Rechtsfehler überprüft.

1.3 Neue Tendenzen

Nicht zuletzt wegen der zunehmenden Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die französische Strafrechtspflege sind in jüngster Zeit auch in Frankreich Tendenzen hin zu einer größeren Verrechtlichung der Strafauswahl zu beobachten.

So wird die grundsätzliche Begründungsfreiheit der Strafzumessungsentscheidung inzwischen von einem Teil der Literatur kritisiert. Hierbei wird allerdings nur teilweise darauf abgehoben, dass die Sanktionsauswahl auch Rechtsanwendung und als solche revisionsrechtlich überprüfbar sei.

Die Cour de Cassation selbst verlangt in Abkehr von ihrer früheren Rechtsprechung zumindest in den Verfahren, in denen die nachträgliche Befreiung von einer Nebenstrafe einziger Verfahrensgegenstand ist, eine Begründung, die auf die vom Antragsteller vorgebrachten Argumente eingehen muss.

Der Gesetzgeber hat im neuen Code pénal Begründungspflichten für bestimmte Strafzumessungsentscheidungen eingeführt. Allerdings wurden für den praktisch bedeutsamsten Fall, nämlich die Verweigerung der Vollstreckungsaussetzung bei einer Gefängnisstrafe, nach wie vor keine Kriterien aufgestellt, auf die sich die obligatorische Begründung beziehen könnte. Das Kassationsgericht überprüft dementsprechend im Wesentlichen nur das formale Vorliegen der Begründung, ohne sich inhaltlich hiermit auseinanderzusetzen.

Erste inhaltliche Anforderungen an die Auswahl einer Sanktionsentscheidung sind vom Gesetzgeber im Bereich von ausländerspezifischen Strafsanktionen eingeführt worden: Um den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention gerecht zu werden, schreibt der neue Code pénal für die strafrechtliche Ausweisung von Ausländern eine Begründungspflicht vor, die sich auf die „Schwere der Tat und die persönliche und familiäre Situation des Ausländers“ beziehen muss. In diesem Bereich sind erste Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Cour de Cassation über den Umweg des Art. 8 EMRK auch eine inhaltliche Überprüfung der Sanktionsauswahl vornehmen könnte. Es bleibt abzuwarten, ob dies zu einer allgemeinen Diskussion nicht nur hinsichtlich der Begründungspflicht der Strafzumessungsentscheidung führt, sondern hinsichtlich ihrer Einordnung als Tatsachen- oder Rechtsfrage. Derzeit wird allerdings erwogen, die rechtspolitisch als „*double peine*“ sehr umstrittene strafrechtliche Ausweisung abzuschaffen und durch eine verwaltungsrechtliche Regelung zu ersetzen.

2. Empirisches Forschungsprojekt

Die französische Rechtslage bezüglich der Sanktionsauswahl durch das Strafgericht stellt, wie im ersten Teil deutlich wurde, in großen Bereichen einen Gegensatz zum deutschen Strafzumessungsrecht dar. Um so interessanter erscheint es, die beiden Länder daraufhin zu untersuchen, ob sich diese Gegensätzlichkeit in der Praxis der Strafzumessung widerspiegelt. Um erste Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage zu erhalten, wurde

ein für beide Länder einheitliches Forschungsinstrument entwickelt und im Rahmen eines empirischen Pilotprojektes im deutsch-französischen Grenzgebiet Baden/Elsass erprobt. Dies warf erhebliche methodische Probleme auf, die im Rahmen des vorliegenden Pilotprojektes nur teilweise gelöst werden konnten.

Die Ergebnisse geben auf den ersten Blick die bereits aus den amtlichen Statistiken bekannten erheblichen Unterschiede in der Auswahl der Strafararten wieder: In Frankreich herrscht die Verhängung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung vor, während in Deutschland weit überwiegend Geldstrafen verhängt werden. Die Resultate weisen aber auch darauf hin, dass innerhalb des jeweils national üblichen Sanktionsspektrums von den Richtern auf die gleichen Strafzumessungsstimuli überwiegend gleich reagiert wird. Ausnahmen bestehen überwiegend im Hinblick auf die Opferentschädigung, die in Frankreich eine größere Rolle zu spielen scheint als in Deutschland, sowie auf das Geständnis des Angeklagten, dem von den deutschen Teilnehmern eine wesentlich größere Bedeutung zugemessen wurde als von den französischen.

2.1 Der Fragebogen

Der Fragebogen enthält in seinem ersten Teil eine Reihe von fiktiven Fällen. Sie betreffen Sachverhalte aus dem Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität, die in beiden untersuchten Ländern rechtlich als Vergehen eingeordnet sind. Um eine annähernd vergleichbare Verfahrenssituation zu simulieren, wurden Fallgestaltungen ausgesucht, für die in beiden Ländern der Einzelrichter zuständig wäre. Für die französischen Teilnehmer wurde zudem vorgegeben, dass das Verfahren durch eine *citation directe* eingeleitet wurde. Hierbei handelt es sich um eine förmliche Vorladung des Angeklagten zu einem später liegenden Termin, also nicht im Wege des in Frankreich recht weit verbreiteten Schnellverfahrens (*comparution immédiate*). Weiter wurde ihnen vorgegeben, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend ist. Nach der französischen Strafprozessordnung kann er nämlich auch in Abwesenheit verurteilt werden, wenn er formal ordnungsgemäß geladen wurde.

Im zweiten Teil werden den Teilnehmern verschiedene Fragen allgemeiner Art mit Hilfe von Multiple-choice-Tabellen gestellt. Diese betreffen unter anderem die Strafzwecke und die Bedeutung diverser Kriterien für die Strafauswahl im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität sowie die Verwendung von standardisierten Strafen durch die Teilnehmer.

Der Fragebogen ist bis auf wenige, sich aus dem jeweiligen Sanktionensystem zwingend ergebenden Abweichungen in der deutschen und französischen Version vollständig identisch. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die verwendeten Begriffe aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme teilweise andere Konnotationen hervorrufen können.

2.2 Die Hypothesen

Die zugrundeliegenden Arbeitshypothesen sollen von verschiedenen Seiten die Frage beleuchten, ob und wie sich die unterschiedliche Regelungs- und Kontrolldichte im deutschen und französischen Strafzumessungsrecht auf die jeweilige Strafzumessungsentscheidung auswirkt. Leitend war dabei die Annahme, dass zwar grundsätzlich in Frankreich die geringere Regelungs- und Kontrolldichte zu mehr Disparität in den Strafzumessungsentscheidungen führt, dass aber bestimmte „Schlüsselreize“ von den Praktikern beider Länder übereinstimmend als primär ausschlaggebend für die Sanktionsentscheidung angesehen werden.

Folgende Hypothesen wurden entwickelt:

- 1.) Die Strafzumessungsentscheidungen der französischen Richterinnen und Richter orientieren sich insgesamt weniger an den gesetzlichen Strafzumessungskriterien als die ihrer deutschen Kollegen.
- 2.) Es führt in beiden Ländern vergleichbar zu einer systematischen Strafschärfung, wenn der Angeklagte vorbestraft ist.
- 3.) Auch die freiwillige Schadenswiedergutmachung vor der Verhandlung hat eine erhebliche und in beiden Ländern ähnliche Auswirkung auf die Strafzumessung.
- 4.) Das Geständnis hat nur in Deutschland, nicht aber in Frankreich eine systematisch strafmildernde Wirkung.
- 5.) Der gescheiterte Versuch wirkt in Frankreich weniger strafmildernd als in Deutschland.
- 6.) Die französischen Richter reagieren stärker als die deutschen auf die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.
- 7.) Insgesamt ist in Deutschland eine größere Standardisierung der Strafen im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität festzustellen als in Frankreich.

- 8.) Bei massenhaft und gleichförmig vorkommenden Delikten, insbesondere Verkehrsdelikten, ist sowohl in Frankreich als auch in Deutschland eine hohe Standardisierung der Strafvorschläge innerhalb der jeweiligen Stichprobe festzustellen.

2.3 Operationalisierung

Zur Überprüfung dieser Hypothesen wurden fiktive Fälle aus dem Bereich der Körperverletzung, des Diebstahls, des Betrugs und der Trunkenheitsfahrt gebildet. Für die erste Hypothese wurden dabei unterschiedliche gesetzliche Straferschwerungsgründe herangezogen, unabhängig von ihrer dogmatischen Einordnung. Die Grundfälle wurden mit den verschiedenen hypothetisch als strafzumessungsrelevant angesehenen Faktoren variiert. Bei den Körperverletzungsdelikten handelt es sich um die gemeinschaftliche Begehungsweise und die Verwendung von gefährlichen Werkzeugen (in beiden Ländern als straferschwerender Umstand normiert) sowie die vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil der Ehefrau (nur in Frankreich gesetzlicher Strafschärfungsgrund). Im Bereich der Diebstahlsdelikte wurden neben dem Grundtatbestand sowohl der Diebstahl eines besonders gesicherten Gegenstandes (nur in Deutschland als besonders schwerer Regelfall normiert) als auch ein Wohnungseinbruch (in beiden Ländern gesetzlicher straferschwerender Umstand) zur Entscheidung gestellt. Für die Grundfälle aus dem Bereich der Eigentumskriminalität und der Trunkenheitsfahrt wurden diverse Vorstrafenvarianten gebildet (einschlägige Vorstrafe und Vorverurteilung wegen eines nicht einschlägigen Verbrechens – beides führt nach französischem Recht zu einer Verdoppelung der Strafobergrenze –, Vorverurteilung wegen eines nicht einschlägigen Vergehens, die von der französischen Regelung der *récidive* nicht umfasst wird). Beim Grundfall der Körperverletzung wurde das Geständnis des Angeklagten, bei dem des Diebstahls die Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung und beim Diebstahl einer besonders gesicherten Sache der strafbare bloße Versuch als Fallvarianten angefügt.

Zur Operationalisierung der strafzumessungsrelevanten Reaktion der Teilnehmer sollte die Strafschärfung oder -milderung bei den jeweiligen Fallvarianten untersucht werden. Hierfür war es zunächst erforderlich zu definieren, wann eine solche Schärfung oder Milderung vorliegt, also eine Hierarchisierung der vorgeschlagenen Strafen vorzunehmen.

Was die Strafarten angeht, ist dies in Deutschland derzeit jedenfalls normativ angesichts der Existenz von lediglich zwei praktisch relevanten

allgemeinen Hauptstrafen und der klaren Aussage des § 47 StGB noch ohne weiteres möglich: Die Freiheitsstrafe ist, unabhängig davon, ob ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, gegenüber der Geldstrafe als schwerere Sanktion anzusehen. Für das französische Sanktionensystem stellt sich die Frage der Schwereinstufung hinsichtlich der unterschiedlichen Strafarten ungleich schwieriger dar. Hier ist nämlich nicht nur unklar, welche der verschiedenen Strafarten, insbesondere der Alternativstrafen, die schwerere ist, sondern auch, wie mit den vielfältigen Kombinationen der Strafarten und mit den diversen, unter Umständen nur teilweise zur Bewährung ausgesetzten Strafen umzugehen ist. Nach einer Darstellung der in der französischen Forschung vorhandenen Lösungsansätze wurde im Rahmen des vorliegenden Projektes auch für die französischen Strafarten ein normativer Ansatz gewählt, der nur in zweiter Linie mit Aspekten der Eingriffsintensität kombiniert wurde. Aus verschiedenen gesetzlichen Anhaltspunkten konnte hergeleitet werden, dass auch in Frankreich die Freiheitsstrafe in jeder Vollstreckungsvariante als die schwerste Strafart anzusehen ist.

Schwerste Hauptstrafe	Vollstreckungsmodalität und/oder Kombination
Gefängnisstrafe	ganz oder teilweise ohne Bewährung, u. U. mit <i>amende ferme</i> (Geldstrafe ohne Bewährung)
Gefängnisstrafe	- mit vollständiger einfacher Vollstreckungsaussetzung (<i>sursis simple</i>) und <i>amende ferme</i> - mit vollständigem <i>sursis avec mise à l'épreuve</i> oder <i>sursis-TIG</i> und u. U. mit <i>amende ferme</i>
Gefängnisstrafe	mit vollständiger einfacher Vollstreckungsaussetzung (<i>sursis simple</i>)
Gemeinnützige Arbeit	
Geldstrafe in Tagessatzform	
Geldstrafe	ganz oder teilweise ohne Vollstreckungsaussetzung
Strafdispens, Strafaufschub und Geldstrafe	mit vollständiger Bewährungsaussetzung
Führerscheinsanktion allein	

Für die auf dieser Basis zu erstellende Schwere skala wurden nur die Strafarten, Sanktions- und Bewährungskombinationen verwendet, die von den Teilnehmern auch tatsächlich vorgeschlagen wurden. Hieraus ergab sich für die französische Seite die oben dargestellte Hierarchisierung.

Die deutschen Strafvorschläge wurden ebenfalls primär nach der Strafart eingestuft. Zudem wurde eine normativ nicht bestehende Unterscheidung zwischen Bewährungsstrafe mit bzw. ohne Entscheidungen nach §§ 56b ff. StGB (Bewährungsaufgaben oder -weisungen und/oder Bewährungshelfer) etabliert und somit ebenfalls ein Aspekt der Eingriffsintensität herangezogen. Hiermit sollte eine Parallele zu dem in Frankreich normativ bestehenden Unterschied zwischen einfacher Bewährung und Bewährung mit Bewährungsüberwachung bzw. mit der Verpflichtung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit hergestellt werden, um die jeweiligen Ergebnisse besser vergleichen zu können.

Für die von der deutschen Teilnehmergruppe vorgeschlagenen Sanktionen ergab sich somit folgende Schwere einstufung:

Hauptstrafe	Bewährungsentscheidung
Freiheitsstrafe	ohne Bewährung
Freiheitsstrafe	mit Bewährung und Bewährungsaufgaben oder -weisungen und/oder Bewährungshelfer
Freiheitsstrafe	mit Bewährung ohne Entscheidungen nach §§ 56b ff StGB
Geldstrafe	
Verwarnung mit Strafvorbehalt und §§ 153, 153a StPO	

Ein einheitlicher Messwert für die verschiedenen Strafarten wurde weder innerhalb eines nationalen Sanktionssystems noch gemeinsam für beide untersuchten Länder gebildet, da die hierfür erforderlichen theoretischen und empirischen Vorarbeiten im Rahmen des Pilotprojektes nicht sinnvoll geleistet werden konnten. Statt dessen erfolgte die Operationalisierung der zu vergleichenden Strafschärfungen bzw. -Milderungen anhand der dargestellten Schwere kategorien der Strafarten. Nur ausnahmsweise wurden auch die Strafhöhen innerhalb eines Sanktionssystems miteinander vergli-

chen. Mangels eines einheitlichen Messwertes war nur eine gemischt qualitativ-quantitative Auswertung der Antworten möglich.

2.4 Die Stichprobe

Der Fragebogen wurde auf französischer Seite bei sämtlichen Richterinnen und Richtern im Gerichtsbezirk der Cour d'Appel von Colmar verteilt. Insgesamt sind dies ca. 122 Teilnehmer, von denen ausweislich der ebenfalls erhobenen Geschäftsverteilungspläne 49 funktionell mit Strafsachen beschäftigt waren. Da die französische Strafprozessordnung vorsieht, dass Vergehen grundsätzlich durch eine Strafkammer abzuurteilen sind, werden zur besseren Verteilung der hiermit verbundenen Arbeitsbelastung vielfach auch solche Richter in Strafverfahren als Beisitzer eingesetzt, die nach dem Geschäftsverteilungsplan keiner Strafkammer angehören. Dies rechtfertigte die Einbeziehung aller im Bezirk der Cour d'Appel von Colmar beschäftigten Richterinnen und Richter, ohne danach zu differenzieren, ob sie einer Strafkammer angehören.

Ausgefüllte Fragebogen wurden von 42 Richterinnen und Richtern zurückgesandt, somit von knapp 34,5% der Befragten. Von diesen gaben nur 28, also knapp 67% der Antwortenden, an, im Zeitraum der Befragung für Strafsachen zuständig gewesen zu sein.

In Deutschland wurde der Fragebogen bei den Strafrichterinnen und Strafrichtern der Amts- und Landgerichte in den grenznahen Landgerichtsbezirken des OLG-Bezirks Karlsruhe (LG-Bezirke Karlsruhe, Baden-Baden, Offenburg und Freiburg) verteilt. Hierbei handelte es sich nach den erhobenen Geschäftsverteilungsplänen und dem Handbuch der Justiz um ca. 125 Richterinnen und Richter. Hiervon sandten 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Fragebogen ausgefüllt zurück; die Rücklaufquote liegt somit bei 40,8%.

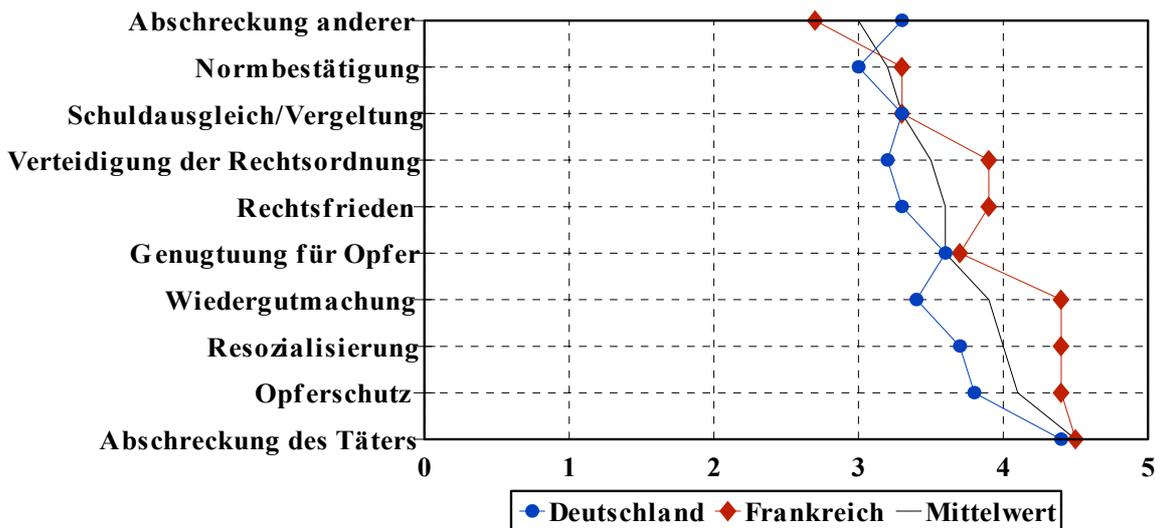
2.5 Die Auswertung des Fragenteils

Den Teilnehmern wurden nicht nur Fragen zur Sanktionsauswahl gestellt, sondern auch solche zu ihren persönlichen und Beschäftigungsumständen (Geschlecht, Beschäftigungsdauer in der Justiz, Häufigkeit des Gerichtswechsels, Einschätzung der Arbeitsbelastung u.ä.). Im Folgenden können nur die Antworten der Teilnehmenden auf die Fragen zu den Strafzwecken, den Strafzumessungskriterien und die Verwendung von standardisierten Strafmaßen herausgehoben werden.

2.5.1 Die Strafzwecke

Den Teilnehmern wurden zehn Strafzwecke genannt, deren Bedeutung sie in einer fünfstufigen Wichtigkeitsskala von nicht wichtig bis sehr wichtig eintragen sollten. Die Auswertung ergab das folgende Bild:

Schaubild 1: Die Einstufung der Strafzwecke durch die Teilnehmer



Auffällig ist zunächst, dass die französischen Richter den Strafzwecken insgesamt eine höhere Bedeutung beimaßen. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass dies mit dem größeren Ermessensspielraum zusammenhängt, den sie bei der Sanktionsfestsetzung haben: Hierdurch kann die Auffassung gefördert werden, tatsächlichen Einfluss auf die Verwirklichung der vorgestellten Strafzwecke zu haben, wodurch diese ihrerseits ein größeres Gewicht erhalten können. Wenn sich dagegen das Auswahlermessen im Wesentlichen auf die Strafhöhe beschränkt, wie dies in Deutschland der Fall ist, wird die Einflussmöglichkeit möglicherweise als geringer eingeschätzt, was zu einer stärkeren Relativierung der mit der Strafe erreichbaren Zwecke führen dürfte.

In der Einschätzung der Rangfolge der Strafzwecke herrscht zwischen der deutschen und der französischen Probandengruppe eine weitgehende Übereinstimmung, die angesichts der Unterschiede in den Strafrechtskonzeptionen beider Länder so nicht zu erwarten war.

So sind sich die befragten Praktiker darin einig, unabhängig vom Stand der kriminologischen Wirkungsforschung und vom herrschenden wissenschaftlichen Diskurs in der negativen Spezialprävention den wichtigsten Strafzweck im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität zu sehen.

Der Resozialisierung wird in beiden Stichproben ebenfalls eine relativ hohe Bedeutung beigemessen, in Deutschland allerdings in geringerem Maße als in Frankreich. Dieser Unterschied entspricht dem jeweils herrschenden Strafkonzep in beiden Ländern. Es hätte erwartet werden können, dass der Kontrast zwischen den Stichprobengruppen noch größer ist.

Übereinstimmung besteht zwischen beiden Probandengruppen auch hinsichtlich der Einordnung des Strafzwecks des Schuldausgleichs: Dieser wird einheitlich als wenig wichtig eingeordnet. Auch dieses Ergebnis überrascht, ist die Schuld doch in Deutschland nach § 46 Abs. 1 StGB und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Basis und Ausgangspunkt der Strafzumessung. In Frankreich spielt das Maß der Schuld dagegen in der Diskussion um die Sanktionsauswahl nur eine untergeordnete Rolle. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass das niedrige Ergebnis in Deutschland durch die begriffliche Verbindung dieses Strafzweckes mit dem der Vergeltung in der deutschen Version des Fragebogens mit beeinflusst wurde.

Einig sind die Befragten sich ebenfalls darin, die positive Generalprävention jedenfalls im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität als unwichtigen Strafzweck anzusehen, wobei die deutschen Teilnehmer sie durchschnittlich für den unwichtigsten Strafzweck überhaupt, die französischen dagegen für einen der unwichtigeren hielten. Dieses Ergebnis widerspricht den Erwartungen insoweit, als die Normbestätigung in der deutschen Literatur inzwischen als einer der wichtigsten Strafzwecke angesehen wird, während er in Frankreich zwar diskutiert wird, aber nicht sehr verbreitet ist. Es hätte daher vermutet werden können, dass die deutschen Probanden diesen Zweck deutlich höher eingestuft hätten als die französischen.

Die negative Generalprävention wird von keiner der beiden Teilnehmergruppen als wichtiger Strafzweck angesehen. Allerdings besteht insofern ein Unterschied, als die Franzosen sie für den unwichtigsten Strafzweck überhaupt, die deutschen dagegen nur für einen der unwichtigeren ansehen. Eventuell hängt die geringe Einschätzung durch die französischen Probanden damit zusammen, dass in der französischen Version des Fragebogens der bei Praktikern geläufigere Begriff der *exemplarité de la peine* nicht genannt wurde. Möglich ist aber auch, dass überwiegend solche Richter an der Untersuchung teilgenommen haben, die diesem in der rechtspolitischen Diskussion sehr offensiv vertretenen Konzept kritisch gegenüber stehen.

Der größte Unterschied zwischen den französischen und den deutschen Antworten konnte bei zwei opferbezogenen Aspekten festgestellt werden, nämlich hinsichtlich der Bedeutung der Schadenswiedergutmachung und

der Genugtuungsfunktion der Strafe für das Opfer. In den diesbezüglichen Antworten spiegelt sich unmittelbar die jeweilige prozessuale Rolle des Opfers im Strafverfahren: Die französischen Teilnehmer hielten die Schadenswiedergutmachung für einen der wichtigsten Strafzwecke, während sie die Genugtuungsfunktion als relativ unwichtig einstufen.

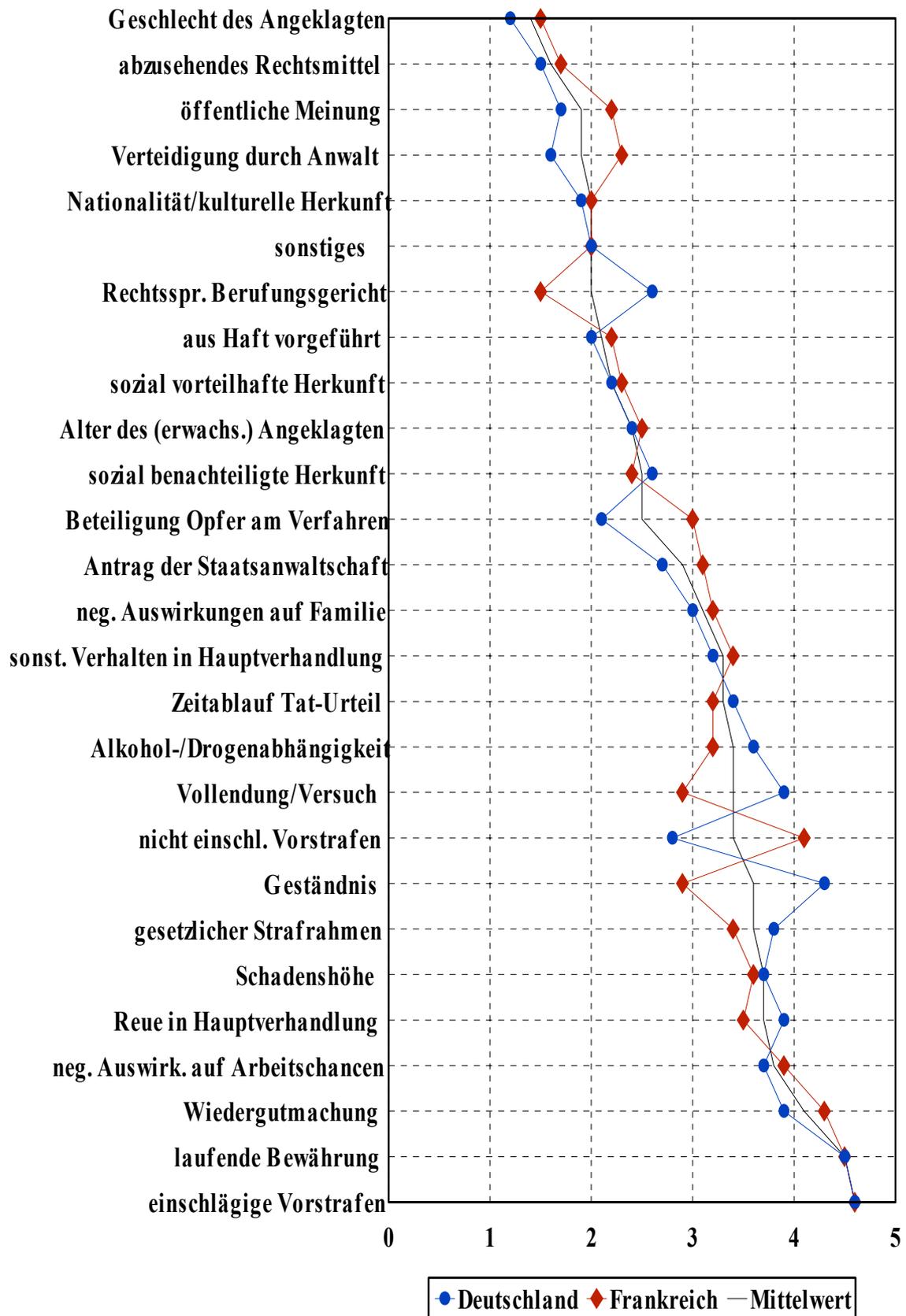
Dem entspricht es, dass das Opfer sich in Frankreich dem Strafverfahren unbegrenzt dem Verfahren als *partie civile* anschließen kann, wenn und soweit es materiellen oder immateriellen Schadensersatz geltend machen möchte. Aus reinem Genugtuungsbedürfnis ist der Anschluss dagegen in Frankreich nicht zulässig. Die deutschen Teilnehmer hielten demgegenüber die Schadenswiedergutmachung, entsprechend der untergeordneten Rolle des Adhäsionsverfahrens in der deutschen Strafrechtspraxis, für relativ unwichtig. Große Bedeutung maßen sie statt dessen der Genugtuung bei, die auch der Zweck der in der deutschen Strafrechtspflege weit verbreiteten Nebenklage ist.

2.5.2 Die Strafzumessungskriterien

Die Teilnehmer wurden gebeten, 26 aufgezählte Kriterien, die für ihre eigene Strafzumessungsentscheidung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität von Bedeutung sein könnten, in eine fünfstufige Wichtigkeitskala von nicht wichtig bis sehr wichtig einzuordnen (Schaubild 2).

Deutlich wurde, dass die französischen und die deutschen Teilnehmer die Bedeutung von Strafzumessungskriterien trotz der unterschiedlichen Konzeption in beiden Ländern ganz überwiegend übereinstimmend bewerten: Nahezu drei Viertel der genannten Kriterien wurden von den beiden Gruppen mit einem Unterschied von lediglich bis zu 0,4 Bewertungseinheiten eingestuft. Als wichtigste Kriterien wurden dabei übereinstimmend die strafrechtliche Vorbelastung angesehen, wenn sie einschlägig war bzw. die Voraussetzungen der *récidive* erfüllen, sowie die Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung. Auch die in der Hauptverhandlung gezeigte Reue, die negativen Auswirkungen der Strafe auf den Angeklagten und die Schadenshöhe wurden übereinstimmend als wesentliche Kriterien für die eigene Strafzumessung genannt. Übereinstimmung bestand auch insofern, als entgegen den vorliegenden empirischen Ergebnissen der Antrag des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung, die Vorführung des Angeklagten aus der Haft und die nationale oder kulturelle Herkunft und das Geschlecht des Angeklagten als tendenziell unwichtige Strafzumessungsfaktoren eingestuft wurden.

Schaubild 2: Die Einstufung verschiedener Strafzumessungskriterien



Mittlere Abweichungen zwischen den deutschen und französischen Antworten gab es bei der Einschätzung, welche Bedeutung die Beteiligung des Opfers für die Strafzumessung hat: Diese wurde von den französischen Teilnehmern ebenso als höher eingestuft wie das Gewicht des Antrags des Verteidigers im Plädoyer und der Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Strafzumessung. Auch in diesem Ergebnis dürfte sich das unterschiedliche prozessuale Gewicht des Opfers widerspiegeln.

Erhebliche Abweichungen waren festzustellen bei der Gewichtung des Geständnisses für die Strafzumessung: Diese war, der insofern aufgestellten Hypothese entsprechend, in Deutschland wesentlich größer als in Frankreich. Die deutschen Teilnehmer hielten auch die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung sowie die Rechtsprechung des Berufungsgerichts für erheblich bedeutender als ihre französischen Kollegen. Die französischen Richter maßen dagegen den Vorverurteilungen, die die gesetzlichen Bedingungen der *récidive* nicht erfüllen, eine wesentlich größere Bedeutung bei als die deutschen den nicht einschlägigen Vorstrafen. Die gesetzliche Regelung der *récidive* wird also von den französischen Teilnehmern nicht als abschließend in dem Sinne angesehen, dass andere Vorverurteilungen als die hierin genannten nicht zu Strafschärfungen führen dürfen.

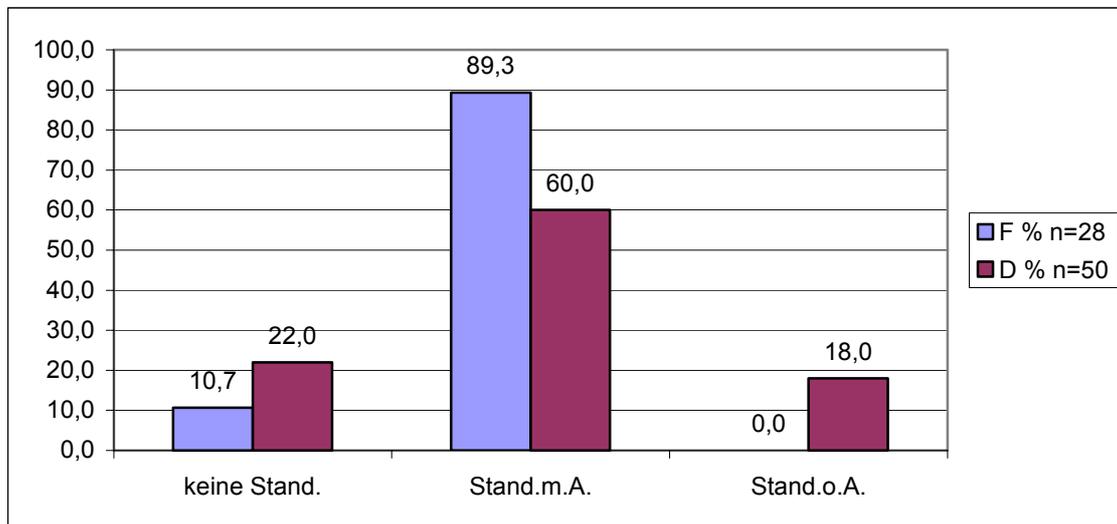
2.5.3 Verwendung von standardisierten Strafmaßen

Die Teilnehmer (in Frankreich durch eine vorgeschaltete Frage beschränkt auf die derzeit als Strafrichter Tätigen, was n auf 28 reduzierte) wurden weiter befragt, ob sie standardisierte Strafmaße verwenden. Als Antwortvarianten wurde vorgegeben: „nein, da es auf die Täterpersönlichkeit und/oder den jeweiligen Einzelfall ankommt“, „nein, jedenfalls nicht bewusst“, „ja, um Unterschiede in der Strafzumessung zu vermeiden, aber mit häufigeren Abweichungen im Einzelfall“ sowie „ja, um Unterschiede in der Strafzumessung zu vermeiden in der Regel ohne Abweichung im Einzelfall“. Den beiden Ja-Varianten waren außerdem jeweils sechs gleiche Deliktgruppen (Trunkenheitsfahrt, Unfallflucht, sonstige häufige Straßenverkehrsdelikte, einfacher Diebstahl, einfache Körperverletzung und Unterhaltungspflichtsverletzung) hinzugefügt, so dass die Richter ankreuzen konnten, ob sich die standardisierte Strafzumessung mit oder ohne Abweichungen im Einzelfall auf sie bezieht. Mehrfachnennungen zwischen allen Variationen waren ausdrücklich erlaubt, um so auch die Konstellationen abzudecken, in denen die Richter nur in ganz bestimmten Fallgruppen Standardstrafmaße verwenden und in anderen bewusst nicht. Für die Aus-

wertung wurden die Mehrfachnennungen folgendermaßen behandelt: Als „nein“ wurden nur die Antworten registriert, die ausschließlich eine oder beide Nein-Varianten angekreuzt hatten. Dagegen wurden die Teilnehmer, die die verneinende Antwort mit der bejahenden kombiniert hatten, als bejahend gezählt. Zu einer eigenen Gruppe wurden auch die Teilnehmer zusammengeführt, die in irgendeiner Kombination die vierte Variante (Standardisierung ohne Abweichung) angekreuzt hatten.

Das Ergebnis der auf diese Weise vorgenommenen Zusammenfassung der Antworten ist dem nachfolgenden Schaubild zu entnehmen:

Schaubild 3: Standardisierung mit bzw. ohne Abweichungen

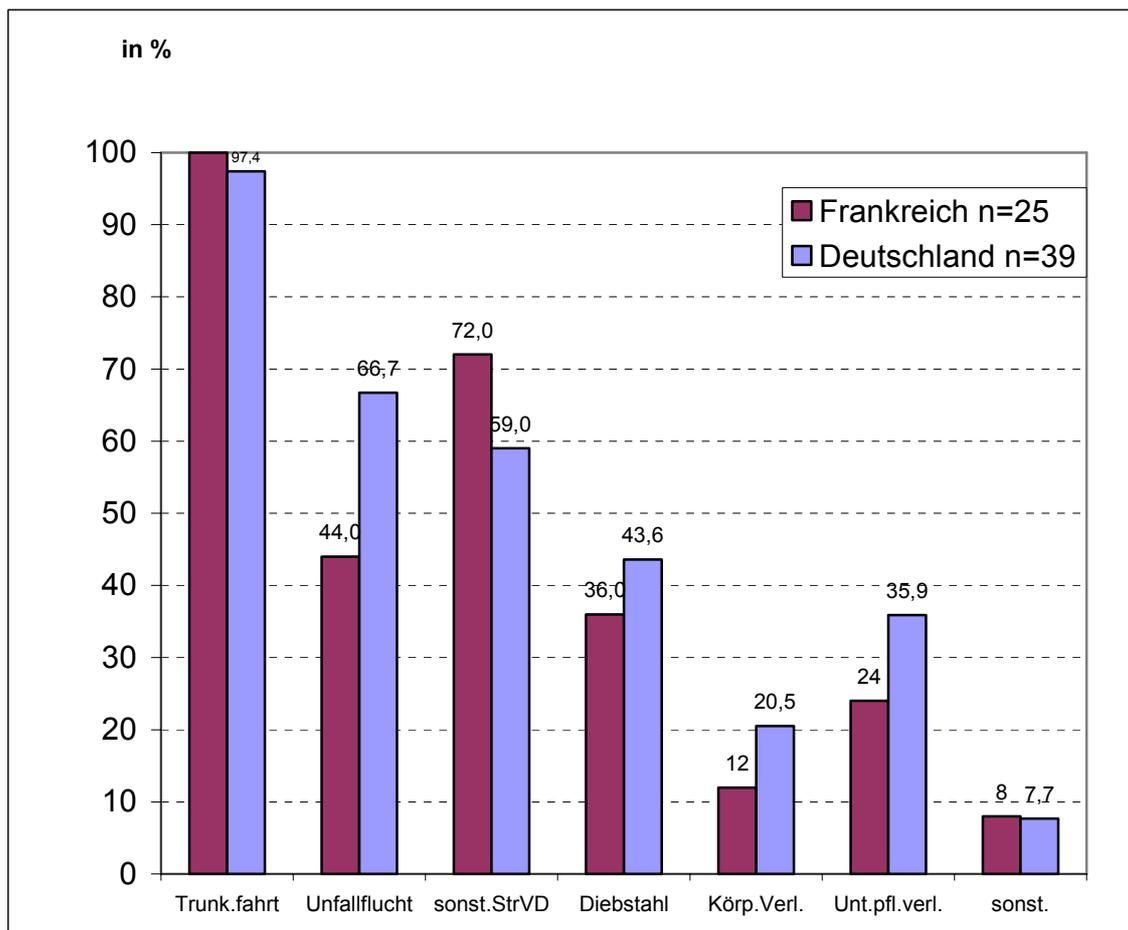


Es wird erkennbar, dass nahezu 90 % der französischen Teilnehmer angaben, standardisierte Strafmaße – wenn auch mit Abweichungen im Einzelfall – zu verwenden, während es in der deutschen Stichprobe nur ca. 78 % waren (hiervon allerdings 18 % sogar ohne Abweichungen im Einzelfall).

Das Ergebnis ist trotz der Einschränkungen überraschend, die angesichts der geringen Anzahl insbesondere der französischen Antworten bei der Interpretation erforderlich sind. Die deutschen Angaben dürften sich allerdings weitgehend durch die Einbeziehung der Richter an den Landgerichten erklären lassen: Diese sind überwiegend mit Verfahren wegen schweren und schwersten Straftaten befasst, für die eine Standardisierung bereits mangels massenhaft vorkommender Vergleichsfälle nicht die Regel sein dürfte. Für Frankreich ist der hohe Prozentsatz der bejahenden Antworten angesichts des herrschenden Paradigmas der Individualisierung der Sanktion dagegen bemerkenswert.

Hinsichtlich der Deliktsgruppen, für die die deutschen und französischen Teilnehmerangaben, in der Regel oder immer standardisierte Strafmaße zu verwenden, ergibt sich folgendes Bild:

Schaubild 4: Standardisierung nach Deliktsgruppen



Es wird deutlich, dass die Trunkenheitsfahrt und die anderen häufigen Verkehrsdelikte in beiden Teilnehmergruppen übereinstimmend als wichtigste Anwendungsbereiche von standardisierten Strafmaßen angesehen werden. Bei den anderen Delikten liegt die französische Quote deutlich niedriger als die deutsche. Dass die Trunkenheitsfahrt das Delikt par excellence für eine Standardisierung des Strafmaßes ist, wird auch dadurch deutlich, dass acht der neun (ausschließlich deutschen) Teilnehmer, die angaben, Strafmaße in der Regel ohne Abweichungen zu verwenden, als Anwendungsfall die Trunkenheitsfahrt nannten.

Dies bestätigt die Arbeitshypothesen Ziff. 6 und 7.

2.6 Die Strafvorschläge in den fiktiven Fällen

Die Auswertung der Strafvorschläge, die von den Teilnehmern beider Länder für die fiktiven Fälle abgegeben wurden, stellte sich als auch methodisch schwieriges Unterfangen heraus. So machte sich auch in dieser Untersuchung bemerkbar, dass die französische Sanktionenvielfalt den empirischen Zugriff erschwert. Bereits die Eingabe der Daten war vielfachen Komplikationen unterworfen, die häufige Neuauszählungen erforderlich machte.

Aus den folgenden Schaubildern sind die Strafvorschläge der französischen und deutschen Teilnehmer, zusammengestellt nach den oben erläuterten Strafschwerekategorien, ersichtlich. Zur Überprüfung der zugrunde gelegten Arbeitshypothesen wurde außerdem die jeweilige Strafhöhe innerhalb der am häufigsten verwendeten Strafarten ausgewertet, für die französische Stichprobe somit der Freiheitsstrafe, für die deutsche der Freiheit- und/oder der Geldstrafe.

Aus Platzgründen muss in der vorliegenden Zusammenfassung davon abgesehen werden, die zur Überprüfung der einzelnen Hypothesen herausgearbeiteten Einzeltabellen darzustellen, die sich aber alle aus der folgenden Gesamtübersicht ableiten. Ebenfalls ist es hier nicht möglich, die Tabellen mit den Strafhöhen für die einzelnen Fälle und ihre Varianten einzustellen.

Zusammenfassend lässt sich zu den erzielten Ergebnissen folgendes feststellen:

In den Strafzumessungsvorschlägen spiegelt sich, wenn auch mit Abweichungen, die sich aber ohne weiteres auf die Art der zur Entscheidung gestellten Fälle zurückführen lassen, jeweils das Sanktionsprofil wider, das

Schaubild 5: Strafvorschläge Frankreich, Strafschwerekategorien

Frankreich	Kategorie I: Gefängnisstrafe ganz oder teilweise ohne Bewährung	Kategorie II: Gefängnisstrafe vollständig ausgesetzt mit Verhängung von Verpflichtungen/ Auflagen	Kategorie III: Gefängnisstrafe vollständig ausgesetzt	Summe I - III Gefängnis
Fall				
1: Vorsätzl. Körperverletzung	14,3	35,7	45,2	95,2

1a: mit Geständnis	9,5	31	52,4	92,9
1b: mit gefährl. Werkzeug	38,1	31	26,2	95,3
1c: mit mehreren, aber Provokation	21,4	26,2	50	97,6
2: Vorsätzl. Körperverletzung z. N. Ehefrau	26,2	47,6	21,4	95,2
3: einfacher Diebstahl, Wert 600,- Euro	0	38,1	28,6	66,7
3a: persönl. Verhältnisse ungünstiger	0	35,7	40,5	76,2
3b: Vorstrafe wg. Trunkenheitsfahrt	2,4	45,3	28,6	76,3
3c: Schadenwiedergutmachung	0	0	38,1	38,1
4: Diebstahl eines abgeschlossenen Fahrrades	2,4	28,6	38,1	69,1
4a: im Versuch	0	26,2	45,2	71,4
5: Einbruchsdiebstahl	11,9	42,9	38,1	92,9
6: Einmietbetrug Hotel	0	21,4	42,8	64,2
6a: mit einschlägiger Vorstrafe	14,3	54,8	7,1	76,2
7: Trunkenheitsfahrt	2,4	45,2	14,3	61,9
7a: mit einschlägiger Vorstrafe	2,4	83,3	2,4	88,1
7b: mit Vorstrafe wg. Vergewaltigung	9,5	54,8	7,1	71,4

Frankreich	Kategorie IV: Gemeinnützige Arbeit (reines TIG)	Kategorie V: reine Geldstrafe jours-amende (Tagessätze)	Kategorie VI: Geldsummenstrafe ganz oder teilweise ohne Vollstreckungs- aussetzung	Kategorie VII: Strafdispens oder Geldstrafe mit vollständiger Bewährungs- aussetzung	Kategorie VIII: reine Führerscheinsanktion
Fall Nr.					
1: Vorsätzl. Körperverletzung	2,4	2,4	0	0	0
1a: mit Geständnis	4,8	2,4	0	0	0
1b: mit gefährl. Werkzeug	2,4	2,4	0	0	0
1c: mit mehreren, aber Provokation	0	2,4	0	0	0
2: Vorsätzl. Körperverletzung z. N. Ehefrau	2,4	2,4	0	0	0
3: einfacher Diebstahl, Wert 600,- Euro	4,8	11,9	16,7	0	0
3a: persönl. Verhältnisse ungünstiger	21,4	0	2,4	0	0
3b: Vorstrafe wg. Trunkenheitsfahrt	9,5	7,1	7,1	0	0
3c: Schadenwiedergutmachung	2,4	2,4	21,4	35,7	0
4: Diebstahl eines abgeschlossenen Fahrrades	4,8	0	11,9	4,8	0
4a: im Versuch	14,3	2,4	11,9	0	0
5: Einbruchsdiebstahl	7,1	0	0	0	0
6: Einmietbetrug Hotel	28,6	4,8	0	0	2,4
6a: mit einschlägiger Vorstrafe	19	4,8	0	0	0
7: Trunkenheitsfahrt	2,4	0	26,2	0	9,5
7a: mit einschlägiger Vorstrafe	0	0	4,8	0	4,8
7b: mit Vorstrafe wg. Vergewaltigung	2,4	0	16,7	0	4,8

Schaubild 6: Strafvorschläge Deutschland, Strafschwerekategorien

Deutschland	Kategorie I FrStr ohne Bewäh- rung	Kategorie FrStr mit Bewährung und Ent- scheidun- gen nach §§ 56b ff StGB	Kategorie III FrStr mit Be- währung ohne Entscheidun- gen nach §§ 56b ff StGB	Freiheits- strafe insgesamt	Kategorie IV Geld- strafe	Kategorie V Strafvorbe- halt und Einstellung
Fall Nr.						
1: Vorsätzl. Körperver- letzung	3,9	45,1	0	49	51	0
1a: mit Ges- tändnis	0	27,5	0	27,5	72,5	0
1b: mit gefährl. Werkzeug	5,9	82,4	2	90,3	9,8	0
1c: mit mehre- ren, aber Pro- vokation	0	72,5	0	72,5	27,5	0
2: Vorsätzl. Körperver- letzung z. N. Ehefrau	2	52,9	2	56,9	43,1	0
3: einfacher Diebstahl, Wert 600,- Euro	0	0	0	0	98	2
3a: persönl. Verhältnisse ungünstiger	0	0	0	0	100	0
3b: Vorstrafe wg. Trunken- heitsfahrt	0	5,9	0	5,9	94,1	0
3c: Schadens- wiedergutmach- ung	0	0	0	0	74,5	25,5
4: Diebstahl ei- nes abge- schlossenen Fahrrades	0	21,6	3,9	25,5	72,5	0
4a: im Versuch	0	7,8	2	9,8	86,3	4
5: Einbruchs- diebstahl	2	82,4	5,9	90,3	9,8	0
6: Einmietbe- trug Hotel	0	7,8	0	7,8	92,2	0

Deutschland	Kategorie I FrStr ohne Bewährung	Kategorie II FrStr mit Bewährung und Entscheidungen nach §§ 56b ff StGB	Kategorie III FrStr mit Bewährung ohne Entscheidungen nach §§ 56b ff StGB	Freiheitsstrafe insgesamt	Kategorie IV Geldstrafe	Kategorie V Strafvorbehalt und Einstellung
Fall Nr.						
6a: mit einschlägiger Vorstrafe	2	76,5	9,8	88,3	11,8	0
7: Trunkenheitsfahrt	0	0	0	0	100	0
7a: mit einschlägiger Vorstrafe	0	74,5	7,8	82,3	15,7	0
7b: mit Vorstrafe wg. Vergewaltigung	0	3,9	3,9	7,8	92,2	0

sich auch aus den amtlichen Verurteiltenstatistiken ergibt. Insbesondere die Dominanz der Geldstrafe in Deutschland und diejenige der Freiheitsstrafe in Frankreich sind auch in den Antworten auf die fiktiven Fälle festzustellen.

Der Vergleich der Strafvorschläge zeigt, dass innerhalb der deutschen Stichprobe hinsichtlich der Strafarten eine wesentlich höhere Konformität der Strafvorschläge für einen Fall herrscht als innerhalb der französischen. Dies ist wenig überraschend, wird doch die Auswahl zwischen den beiden Hauptstrafarten in Deutschland durch das Zusammenspiel von § 47 StGB einerseits, erhöhten und bindenden Mindeststrafen in manchen Tatbeständen andererseits nahezu unausweichlich vorgegeben (§ 47 StGB schreibt vor, anstelle von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten grundsätzlich Geldstrafe zu verhängen, es sei denn, es lägen besondere Gründe für eine Freiheitsstrafe vor). In Frankreich bestehen dagegen keinerlei Kriterien für die Auswahl zwischen den vielfachen Strafarten. Die größere Disparität in Frankreich ist somit systematisch vorgegeben. Selbst im Bereich der Trunkenheitsfahrt, für den die französischen Teilnehmer im Fragenteil übereinstimmend angaben, Straftaxen zu verwenden, besteht nur teilweise größere

Einigkeit zwischen den französischen Teilnehmern hinsichtlich der auszuwählenden Straftat.

Unter Einbeziehung der Strafhöhe ändert sich das Bild dagegen: Hier sind sowohl bei den deutschen als auch bei den französischen Teilnehmern überwiegend vergleichbare und in Bezug zur Weite der Strafraumen recht geringe Abweichungen innerhalb der Strafvorschläge für einen Fall festzustellen. Lediglich in den Fällen der Trunkenheitsfahrt sind sich die deutschen Teilnehmer auch hinsichtlich der Strafhöhe einiger als in den anderen Fällen, die französischen dagegen nicht.

Deutlich wird, dass in beiden Ländern die Reaktion auf die zur Entscheidung unterbreiteten Strafzumessungsstimuli sich primär in einer Veränderung der Strafarten ausdrückte, weniger aber in der Strafhöhe. Dabei sind die Reaktionen der deutschen Teilnehmer jeweils wesentlich deutlicher als die ihrer französischen Kollegen.

In Deutschland beruht auch dies auf dem Zusammenspiel von § 47 StGB einerseits und erhöhten Mindeststrafen in den Beispielfällen mit gesetzlichen Strafschärfungsgründen andererseits. Dementsprechend ist die größte Disparität jeweils dort festzustellen, wo es sich um einen durch § 47 StGB erlaubten Grenzbereich zwischen einer erhöhten Mindestfreiheitsstrafe und einer erhöhten Geldstrafe handelte. Ansonsten wird Freiheitsstrafe nur dort in größerem Umfang verhängt, wo eine einschlägige Vorstrafe als besonderer Umstand im Sinne des § 47 Abs. 1 StGB interpretiert werden konnte.

In Frankreich beruht es auf dem gesetzlichen Konzept der Individualisierung, auf die zur Entscheidung gestellten Varianten primär durch eine Veränderung der Strafarten zu reagieren: Die Vervielfältigung der dem Korrekionalgericht zur Verfügung stehenden Sanktionsarten sollte gerade dem Zweck dienen, eine flexible Reaktion auf verschiedene Umstände zu gestatten. Allerdings werden von den französischen Teilnehmern ganz überwiegend Gefängnisstrafen verhängt und finden die Reaktionen auf die Strafzumessungsstimuli häufig nur innerhalb der verschiedenen Vollstreckungsvarianten derselben statt. Nur in einem Fall liegt die Gesamtquote der Gefängnisstrafen unter 50%, in allen anderen Fällen bei ca. zwei Dritteln aller Strafvorschläge oder mehr. Insofern kann von einer Homogenität der französischen Strafvorschläge gesprochen werden, die dem gesetzgeberischen Konzept der Sanktionenvielfalt und Ermessensfreiheit nicht mehr entspricht, seitdem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Individualisierung der Sanktion im Vergehensbereich nicht nur der *sursis simple*

und die Vollstreckungsaussetzung mit Bewährungsauflage, sondern auch vielfältige andere Sanktionsarten zur Verfügung gestellt wurden.

Die zur Überprüfung gestellten Hypothesen haben sich überwiegend nur tendenziell bestätigen lassen:

Die Ergebnisse deuten an, dass die untersuchten gesetzlichen Vorgaben straferschwerender Art (Fälle 1b, 1c, 2, 4, 5) nicht nur von den deutschen, sondern auch von den französischen Teilnehmern berücksichtigt werden, auch wenn der Code pénal keine Mindeststrafen mehr vorschreibt und sie mangels Begründungspflicht durch nichts dazu angehalten werden können, in diesen Fällen tatsächlich höhere Strafen zu verhängen. Hinsichtlich der Vorstrafen (Fälle 3b, 6a, 7a, 7b) weichen die französischen Teilnehmer allerdings insofern vom gesetzlichen Entscheidungsprogramm ab, als sie die nicht einschlägige Vergehensvorstrafe nahezu im gleichen Umfang strafscharfend berücksichtigen wie die nicht einschlägige Verbrechensvorstrafe, obwohl nur letztere die gesetzlichen Voraussetzungen der *récidive* mit der damit einhergehenden Verdoppelung der Strafobergrenze erfüllt. Insgesamt wurden die verschiedenen Arten der Vorstrafen von den deutschen und den französischen Teilnehmern auf sehr ähnliche Weise strafscharfend verwendet, wobei allerdings in der deutschen Stichprobe die Strafschärfung nach einer einschlägigen Vorstrafe noch wesentlich krasser ausfiel als in der französischen.

Die Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung (Fall 3c) führte dagegen in Frankreich zu einer deutlicheren Strafmilderung – übrigens zusammen mit der Abweichung aufgrund veränderter persönlicher Täterumstände (Fall 3a, s. u.) der einzige Fall, bei dem die französischen Teilnehmer eindeutiger auf ein Strafzumessungssignal reagierten als die deutschen. Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil die Schadenswiedergutmachung in Deutschland inzwischen als vertypter Strafmilderungsgrund vorgesehen ist (§ 46 a StGB).

Demgegenüber hat das Geständnis (Fall 1a) bei den deutschen Teilnehmern zu einer stärker ausgeprägten Strafmilderung geführt als bei den französischen, was seiner prozessökonomischen Bedeutung im deutschen Strafprozess und seiner diesbezüglichen Unwichtigkeit im französischen Strafprozess entspricht.

Die aufgestellte Hypothese zur größeren Relevanz des Versuchs (Fall 4a) für die deutschen Ergebnisse wurde tendenziell bestätigt. Allerdings kann dieses Ergebnis durch die Art der Fallgestaltung beeinflusst sein: Die deutsche Rechtslage sieht für den Grundfall (Diebstahl in besonders schwerem

Fall) eine zwingend erhöhte Mindeststrafe vor, die bei der Versuchsvariante nicht mehr zwingend ist.

Die Variation der persönlichen Täterumstände (Fall 3a) hat sich bei den französischen Teilnehmern in recht deutlichen Unterschieden bei der Auswahl der Sanktionsart niedergeschlagen, während in Deutschland nur die Höhe der Tagessätze geändert wurde.

Was das Maß an Disparität oder Homogenität der Strafvorschläge angeht, hat sich die Hypothese bestätigt, dass die deutschen Antworten konformer, die französischen disparater sein werden. Entgegen der Erwartung gilt dies auch für die Fälle der Trunkenheitsfahrt. Obwohl es sich hier auch in Frankreich um ein relativ gleichförmig vorkommendes Massendelikt handelt, waren die französischen Strafvorschläge auch unter Berücksichtigung aller Kombinationsmöglichkeiten hier allenfalls im Grundfall homogener als in den anderen Deliktsbereichen.

2.7 Kritik und Ertrag des empirischen Pilotprojektes

Das Pilotprojekt machte vielfältige methodische Schwierigkeiten deutlich, die über die bekannte Kritik an der Datenerhebung mittels Fragebogen hinausgehen. Insbesondere die französische Sanktionenvielfalt ohne klare Schwereabstufung und die Unterschiedlichkeit der in beiden Rechtssystemen zur Verfügung stehenden Sanktionen erschweren einen Vergleich der für die fiktiven Fälle vorgeschlagenen Strafen.

Trotz aller methodischer Einschränkungen wurden Anhaltspunkte dafür gefunden, dass – ausgehend von unterschiedlichen „Einstiegsstellen“ in das zur Verfügung stehende Sanktionsarsenal – die deutschen und französischen Richter, unabhängig von der Rechtslage, auf manche Strafzumessungsstimuli sehr ähnlich reagieren. Weiter ergaben sich Hinweise darauf, dass die prozessualen Bedingungen, unter denen die Strafzumessung stattfindet, für die Gewichtung von Strafzumessungskriterien genauso erheblich sind wie materielle Regelungen. Hierfür spricht die unterschiedliche Bewertung des Geständnisses und der Schadenswiedergutmachung durch die deutschen und französischen Teilnehmer:

Das Geständnis ist im deutschen Strafprozess angesichts des Beweisantragsrechtes der Verteidigung einerseits, des täglichen Arbeitsanfalls andererseits mittlerweile wesentlich zur Aufrechterhaltung der Strafrechtspflege. Die starke Gewichtung in der Strafzumessung trägt dem Rechnung. In Frankreich wird der Unmittelbarkeitsgrundsatz bei Strafverfahren wegen Vergehen allenfalls im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK tatsächlich

umgesetzt; ansonsten ist die richterliche Überzeugungsbildung aufgrund des Akteninhalts zulässig. Daher nötigt ein schweigender oder bestreitender Angeklagter die französische Justiz nicht im selben Maße wie die deutsche zu umfangreichen Beweisaufnahmen. Es ist plausibel, dass die geringe Bedeutung, die das Geständnis in den Strafvorschlägen der französischen Teilnehmer hat, auch hierauf beruhen kann¹.

Gleiches kann für die Schadenswiedergutmachung vermutet werden: Der Code pénal sieht – im Gegensatz zum StGB – hierin keinen ausdrücklichen Strafmilderungsgrund. Die französische Strafprozessordnung gibt allerdings dem Geschädigten sehr weitgehende Möglichkeiten, seinen materiellen und immateriellen Schaden im Rahmen des Strafverfahrens titulieren zu lassen. Es erscheint naheliegend, dass hierdurch die Problematik der Wiedergutmachung den französischen Richtern bewusster ist, möglicherweise auch die freiwillige Schadenswiedergutmachung vor dem Hauptverhandlungstermin – ähnlich wie das Geständnis im deutschen Strafverfahren – „belohnt“ wird, weil sie dem Gericht effektiv Arbeit erspart (Feststellung der Höhe des Schadens, Fortsetzungstermine, um Schadensfragen abzuklären, usw.). Die deutschen Teilnehmer haben die Schadenswiedergutmachung trotz der gesetzlichen Regelung in §§ 46 Abs. 2, 46a StGB weniger berücksichtigt. Parallel hierzu wird das Adhäsionsverfahren, das es dem Opfer erlaubt, seinen Schadensersatzanspruch im Strafverfahren titulieren zu lassen, in Deutschland nur sehr selten praktiziert.

Diese Ergebnisse lassen sich angesichts der dargestellten methodischen Mängel und der geringen Teilnehmerzahl nicht verallgemeinern. Sie mögen aber Anlass zu weiteren, einzelne Punkte vertiefenden Arbeiten geben. Zu wünschen wäre, dass diese von binationalen Forschungsteams durchgeführt würden. Das Laboratoire Européen Associé wäre hierfür der geeignete Rahmen.

¹ Sollte das derzeit (10/03) im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz „*portant adaptation de la justice aux évolutions de la criminalité*“ wie von der Regierung vorgesehen verabschiedet werden, könnte sich dies ändern: Hiernach ist eine Übernahme des angelsächsischen plea bargaining in die französische Strafrechtspflege geplant, die darin bestehen soll, dass die Staatsanwaltschaft einem geständigen Angeklagten eine Strafe vorschlagen kann. Wenn er sie – nach Beratung mit dem obligatorisch vorgesehenen Verteidiger – akzeptiert, muss sie vom Gericht lediglich bestätigt werden. In diesem Verfahren sollen sämtliche Vergehenstatbestände abgeurteilt werden können, die eine Höchststrafe von bis zu fünf Jahren vorsehen. Die auf diese Weise verhängte Freiheitsstrafe darf nach dem Gesetzentwurf von Justizminister Perben 1 Jahr nicht überschreiten.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Welche Folgerungen sind aus den erzielten Ergebnissen zu ziehen?

Beide Teilnehmergruppen zeigten unter- und zwischeneinander eine gewisse Konformität in ihrer Reaktion auf gesetzliche Strafzumessungsvorschriften, insbesondere solche, die die Tatschwere betreffen. Beide reagierten zudem auf die Strafzumessungsstimuli, die Kriterien außerhalb der eigentlichen Tatumstände betreffen, überwiegend ähnlich. Angesichts der krassen Gegensätze zwischen den Strafzumessungskonzeptionen beider Länder ist diese erhebliche Übereinstimmung bemerkenswert. Unterschiede gab es weniger dort, wo die materielle Rechtslage sich in Frankreich und Deutschland unterscheidet, als dort, wo die Verfahrensbedingungen unterschiedlich sind. Dies erscheint im Hinblick auf eine europäische Annäherung der Rechtslage hinsichtlich der Strafzumessung von praktischem Interesse, wurden doch auch bisher prozessuale Regeln leichter als materielle im europäischen Kontext angeglichen. Für die französische Rechtslage ergeben sich Hinweise darauf, dass die Gerichte durchaus nach gesetzlichen Vorgaben für die Strafzumessung suchen und diese auch trotz fehlender Revisibilität und fehlender Begründungspflicht beachten. Die Diskussion, inwieweit die Ausübung des richterlichen Strafzumessungsermessens durch gesetzliche Vorgaben geleitet werden kann, sollte sich daher auch in Frankreich neu stellen. Erforderlich erscheint es dabei nicht, bindende Mindestgrenzen einzuführen. Der Gesetzgeber könnte vielmehr die Aufmerksamkeit nutzen, die die französischen Richter den bislang wenigen gesetzlichen Strafzumessungsvorgaben nach den Ergebnissen der vorliegenden empirischen Untersuchung schenken, um Entscheidungskriterien für die Auswahl zwischen den Straforten anzugeben. Die gewachsene französische Konzeption der Individualisierung der Strafsanktion müsste hierdurch keinesfalls in Frage gestellt werden, sondern würde durch die Einführung von Strafzumessungskriterien, die prognostische und inhaltliche Elemente enthalten, sogar noch verstärkt. Solche Voraussetzungen lassen zudem zwangsläufig einen relativ weiten Beurteilungsspielraum im Einzelfall, so dass auch insofern ein Bruch mit der französischen Strafzumessungstradition nicht zu befürchten wäre. Gleichzeitig sollte prozessual klargestellt werden, dass sich die allgemeine Begründungspflicht für Strafurteile auch auf Strafzumessungsentscheidungen bezieht. In Verbindung mit der Vorgabe von

Strafzumessungskriterien müsste die Strafzumessungsentscheidung dann auch in Frankreich als Rechtsfrage behandelt werden.

Hierdurch würden die Unterschiede zwischen der französischen Konzeption und den Auffassungen, die eine weitgehende Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Straffestsetzung im Einzelfall für erforderlich halten, deutlich geringer, ohne dass die zugrunde liegenden strafrechts- und staatsrechtlichen Prinzipien einander angeglichen werden müssten.

Konkrete Schlussfolgerungen für eine Annäherung der Rechtssysteme auf europäischer Ebene auch im Bereich der Strafzumessung lassen sich aus dieser auf Frankreich und Deutschland konzentrierten Untersuchung nicht unmittelbar herleiten. Es bleibt aber zu hoffen, dass das Verständnis der französischen Rechtslage sowie die Anhaltspunkte für davon teilweise unabhängige Übereinstimmungen zwischen den Strafrechtspraktikern der beiden untersuchten Länder dazu beitragen, entsprechende Gemeinsamkeiten innerhalb der Europäischen Union herauszuarbeiten und Unterschiede pragmatisch zu reduzieren.

Ausgewählte Literatur:

- Aubusson de Cavarly, Bruno; Godefroy, Thierry:* Condamnations et condamnés: Qui condamne-t-on? A quoi? Pourquoi? Paris, 1981
- Aubusson de Cavarly, Bruno; Bernard, Mireille e. a.:* Les filières pénales, étude quantitative des cheminements judiciaires, Paris 1986
- Aubusson de Cavarly, Bruno; Hure, Marie-Sylvie:* Arrestations, classements, déferrements, jugements – suivi d’une cohorte d’affaires pénales de la police à la justice; Paris 1995
- Leblois-Happe, Jocelyne :* Quelles réponses à la petite délinquance ? Diss. Strasbourg 1998 (Buchveröffentlichung in Vorbereitung)
- Müller, Susanne :* Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich, Diss., Freiburg, 2003
- Müller, Susanne :*Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich, Monographie, Freiburg, Veröffentlichung in Vorbereitung
- Ottenhof, Raymond (Hrsg.):* L’individualisation de la peine – de Saleilles à aujourd’hui, Ramonville St.Agne 2001
- Pradel, Jean (Hrsg.):* Prison: Sortir avant terme ; Paris 1996
- Zieschang, Frank :* Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht, Berlin 1992

Ausgewählte Vorträge:

- „*Le choix de la sanction – principes et pratiques de la détermination de la peine en Allemagne*“, Vortrag im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der École Nationale de la Magistrature, Bordeaux und Paris, zur Strafauswahl, organisiert von Bruno Aubusson de Cavarlay, CESDIP, Paris, 22.05.2000 und 05.03.2001
- „*Le choix de la sanction pénale par le juge, essai en droit comparé franco-allemand*“, Vortrag im Rahmen des Forschungsseminars „Mesures pénales, privation de liberté“, organisiert von Pierre V. Tournier (Centre de recherches sociologiques sur le droit et les Institutions pénales, CESDIP, CNRS) und Antoinette Chauvenet (Centre d’études des mouvements sociaux, EHESS/MSH), Paris, 30.11.2001

„*Le choix de la sanction pénale en matière correctionnelle : étude comparative France-Allemagne*“ (Vortrag im Rahmen einer Veranstaltungsreihe der Association Française de Criminologie und des Laboratoire "cultures et sociétés en Europe", Groupe de Recherches sociologie criminelle en Europe, CNRS, an der Universität Marc Bloch, Strasbourg, 04.03.2003)

Internet-Hinweis:

www.cesdip.msh-paris.fr